

Marion Stein und Michael Bauer



Vorab per Fax

Amtsgericht München
Pacellistr. 5
80315 München

03.07.2017

Aktenzeichen **421 C 31421/12**

In Sachen S [REDACTED] / Stein, M. und Bauer, M.

legen wir gegen den Beschluss vom 14.06.2017, in dem die mit Schreiben vom 30.12.2015 beantragte Prozesskostenhilfe nur zum Teil bewilligt wurde,

sofortige Beschwerde

ein und begründen dies wie folgt:

Mit Verfügung vom 02.05.2017 wies das Gericht darauf hin, dass der „Rechtsstreit weder in Teilen noch insgesamt bisher entscheidungsreif“ ist, da die Vernehmung weiterer Zeugen und Sachverständiger „unausweichlich“ ist.

Obwohl eine Entscheidung über den Rechtsstreit auch „in Teilen“ erst nach der Vernehmung weiterer Zeugen und Sachverständiger möglich ist, hat das Gericht sodann mit Beschluss vom 14.06.2017 die am 30.12.2015 beantragte Gewährung von Prozesskostenhilfe in Teilen abgelehnt, da die „beabsichtigte Rechtsverteidigung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg“ biete.

Hiermit hat das Gericht den Entscheidungsspielraum, der ihm bei der Auslegung des gesetzlichen Tatbestandsmerkmals der hinreichenden Erfolgsaussicht zukommt, überschritten, indem es das Ergebnis der für „sämtliche weiteren Widerklageforderungen“ notwendigen Beweisaufnahme in unzulässiger Weise vorweggenommen hat (vgl. beispielsweise: OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 25. Februar 2010 - 22 W 5/10; BVerfG, Beschluss vom 3. Juni 2003 - 1 BvR 1355/02).

Michael Bauer

Marion Stein